



Merkblatt Kanalanschluss

Grundlage für die Arbeiten an Entwässerungseinrichtungen in Grundstücken und auf öffentlichen Flächen ist die jeweils gültige Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Marzling.

Folgende Punkte sind zu beachten:

Nach § 10 der EWS ist bei Neu- oder Umbauten zusammen mit dem Bauantrag – spätestens jedoch **vor Baubeginn** - der Entwässerungsplan mit Längsschnitt in 3-facher Ausfertigung und in digitaler Form (PDF) einzureichen.

Erst nach Genehmigung des Entwässerungsplanes durch die Gemeinde Marzling kann die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgen. Erforderliche Tiefbauarbeiten im öffentlichen Grund und der Anschluss an den Kanal werden von der Gemeinde Marzling beauftragt. **Um diese Arbeiten mit Ihnen zu koordinieren, setzen Sie sich bitte mit Frau Groß – Bauamt – unter Tel. 08161/967936 in Verbindung.**

Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verfüllt werden. Vor Verfüllung des Grabens muss der Kanalanschluss und die Dichtheitsprüfung durchgeführt werden.

Im öffentlichen Bereich erfolgt die Dichtheitsprüfung durch die Gemeinde Marzling. Auf Wunsch wird auch die Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage (privater Bereich) von uns beauftragt und durchgeführt. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Auch diesen Termin bitten wir mit Frau Groß abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Grundstücksentwässerungsanlage erst **nach** Erfüllung dieser Voraussetzungen der §§ 10 und 11 EWS in Betrieb genommen werden darf. Sollte die Verfüllung ohne Zustimmung der Gemeinde erfolgen, sind die Leitungen auf Anordnung wieder freizulegen.

Die Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden.